

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dinslaken (Baumschutzsatzung) vom 18. Dezember 1990

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW.2023) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV NW S. 734/SGV NW 791), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19. März 1985 (GV NW S. 261) hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 27. November 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotopie,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2 *)

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 7 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

§ 3

Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.
- (3) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7).
- (4) Nicht unter die Satzung fallen Kern- und Steinobstbäume und Nadelgehölze (Ausnahme: Ginkgo biloba).

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitergehende Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und zur Bewirtschaftung von Wald sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt Dinslaken unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide) soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, sowie
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Dinslaken kann anordnen, dass der/die Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft, dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der/die Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt Dinslaken kann anordnen, dass der/die Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt Dinslaken oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm/ihr die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder eine Durchführung durch den/die Pflichtige*n den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht gänzlich Rechnung tragen würde.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
 - a) der/die Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, einen oder mehrere geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er/sie sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von einem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c) ein geschützter Baum krank ist und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 - e) ein Baum die Einwirkung von Licht und Sonne auf notwendige Fenster unzumutbar beeinträchtigt. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn notwendige Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages überwiegend nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.
- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Dinslaken schriftlich zu beantragen. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom/von Antragsteller*in nachzuweisen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt Dinslaken den Maßstab des Lageplans bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern. Die Erlaubnis auf Grund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich von der Stadt Dinslaken erteilt.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen im bauaufsichtlichen Verfahren

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind ferner zu genehmigen, wenn eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann. § 6 Abs. (1) und (3) gelten entsprechend.
- (2) Wird eine baurechtliche Genehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung ein oder mehrere geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so soll der Antrag auf Erlaubnis gem. § 7 Abs. 1 gleichzeitig mit dem Bauantrag eingereicht werden. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan beizufügen. § 6 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Bauvoranfragen und einfache Genehmigungsverfahren.

§ 7a

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt oder eine Bauvoranfrage eingereicht, so sind im amtlichen Lageplan die auf dem Baugrundstück und soweit möglich, auch den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume i.S.d. § 2, ihr Standort, ihre Art sowie ihr Stammumfang und ihr Kronendurchmesser einzutragen, ohne Rücksicht darauf, ob ein oder mehrere geschützte Bäume zur Verwirklichung des beantragten Vorhabens entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden müssen.

§ 8

Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 7 Abs. 1 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der/die Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine/ihre Kosten für jeden entfernten, geschützten Baum als Ersatz einen standortgerechten, heimischen Laubbaum auf seinem/ihrer oder auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten.

Ist eine andere Person als der/die Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigte Antragsteller*in, so tritt diese*r an die Stelle der/des Nutzungsberechtigten.

- (2) Als Ersatzpflanzung ist ein Baum mit einem Mindeststammumfang von 16 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Wurde eine Ersatzpflanzung vorgenommen, so ist diese schriftlich der Stadt Dinslaken anzuzeigen.
- (3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche und/oder tatsächliche Gründe und/oder fachliche Kriterien entgegenstehen.
- (4) Die Höhe der zu leistenden Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem objektiven Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 und 2) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des Nettokaufpreises.
- (5) In besonders begründeten Fällen können von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Falle müssen jedoch die Belange des Baumschutzes i.S.d. § 1 dieser Satzung gewahrt bleiben.

§ 9**Folgenbeseitigung**

- (1) Werden vom/von der Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und, ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der/die Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum einen gleichwertigen Baum zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Werden vom/von der Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und, ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der/die Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der/die Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.
- (4) Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1, Abs. 2) und die Ausgleichszahlung (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 8 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Hat ein/eine Dritte*r geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den/die Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigte*n nach den Absätzen 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber der/dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.
- (6) Im Falle des Absatzes 5 haften der/die Eigentümer*in bzw. der Nutzungsberechtigte und der/die Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches der/des Eigentümers*in oder Nutzungsberechtigten gegenüber der/dem Dritten; darüber hinaus haftet der/die Dritte allein.

§ 10**Verwendung von Ausgleichszahlungen**

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Dinslaken zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11**Betreten von Grundstücken**

Die Beauftragten der Stadt Dinslaken sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung der/des Eigentümers*in oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen der/des Grundstückseigentümers*in oder der/des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Verweigert der/die Eigentümer*in oder der Nutzungsberechtigte der/dem Beauftragten der Stadt Dinslaken den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 nach freier Würdigung des Sachverhalts.

§ 12**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 oder § 7 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) der Anzeigenpflicht des § 4 Abs. 2 Satz 2 nicht nachkommt,
 - c) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 Abs. 1 oder 2 nicht Folge leistet,
 - d) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 oder § 7 nicht erfüllt,
 - e) den Verpflichtungen nach § 8 oder § 9 nicht nachkommt,
 - f) entgegen § 7 a geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 13 ¹⁾²⁾³⁾⁴⁾⁵⁾**Inkrafttreten**

Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

-
- 1) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 15.03.1994
 - 2) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 06.03.2001, mit Wirkung vom 01.04.2001
 - 3) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 18.12.2007, mit Wirkung vom 01.01.2008
 - 4) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 17.12.2019, mit Wirkung vom 21.12.2019
 - 5) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 26.09.2023, mit Wirkung vom 20.10.2023